



**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung**  
**an den Grundschulen der Gemeinde Haßloch**  
**vom 19. Juli 2023**

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 13. Dezember 2023

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 19. Juli 2023 auf der Grundlage des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), in Verbindung mit den §§ 74 Abs. 3, 75 Abs. 2, Ziff. 5 und § 85 des Schulgesetzes Rheinland-Pfalz (SchulG) vom 30.03.2004 (GVBl. Rheinland-Pfalz 2004,8, S. 239 ff.) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. 1995, S.175), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, folgende Satzung erlassen:

[Inhalt](#)

<b>§ 1 Trägerschaft und Betreuungsangebote</b> .....	2
<b>§ 2 Umfang des Verpflegungsangebots</b> .....	2
<b>§ 3 Erhebung von Gebühren</b> .....	2
<b>§ 4 Erstehung der Gebührenpflicht</b> .....	2
<b>§ 5 Kostenbeteiligung des Trägers</b> .....	3
<b>§ 6 Höhe der Jahresgebühr /Erstattungen</b> .....	3
<b>§ 7 Inkrafttreten</b> .....	4
<b>Änderungsjournal</b> .....	5

## § 1

### Trägerschaft und Betreuungsangebote

- (1) Die Gemeinde Haßloch nimmt auf der Grundlage des Schulgesetzes Rheinland-Pfalz die Aufgaben des Schulträgers für folgenden Grundschulen wahr:
  - a. Ernst-Reuter-Schule Haßloch, Martin-Luther-Straße 25, 67454 Haßloch
  - b. Schillerschule Haßloch, Schillerstraße 1a, 67454 Haßloch
- (2) An der Ernst-Reuter-Schule sind folgende Betreuungsangebote eingerichtet:
  - a. der teilgebundenen Ganztageschule in Rheinland-Pfalz „Ganztageschule in Angebotsform (GTSA) und
  - b. der offenen Ganztageschule (oGTS)
- (3) An der Schillerschule ist folgendes Betreuungsangebote eingerichtet:
  - a. der offenen Ganztageschule (oGTS)

## § 2

### Umfang des Verpflegungsangebots

- (1) Die Gemeinde bietet im Rahmen der in § 1 genannten Betreuungsangebote an Schultagen eine Mittagsverpflegung an. Für das Betreuungsangebot gemäß
  - a. § 1 Absatz 2 Buchstabe a wird die Mittagsverpflegung montags bis donnerstags
  - b. § 1 Absatz 3 Buchstabe a wird die Mittagsverpflegung montags bis freitagsangeboten.

## § 3

### Erhebung von Gebühren

- (1) Zur Deckung der Personal- und Sachkosten wird für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung eine Jahresgebühr erhoben.
- (2) Beitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten (§ 7 Abs. 1 Ziffer 5 Sozialgesetzbuch VIII –SGB-) der Schülerinnen und Schüler, die die Mittagsverpflegung in Anspruch nehmen. Sie haften gesamtschuldnerisch.

## § 4

### Erstehung der Gebührenpflicht

- (1) Mit der Aufnahme eines Kindes ab Schuljahresbeginn in ein Ganztageangebot in Sinne des § 1 oder dessen weitere Inanspruchnahme für Folgejahre, entsteht die Gebührenpflicht zum 01. August und endet zum 31. Juli des Folgejahres. Die Jahresgebühr ist in diesen Fällen in 12 gleichen Monatsraten jeweils 15. eines Monats zur Zahlung fällig.
- (2) Mit der Aufnahme eines Kindes in ein Ganztageangebot in Sinne des § 1 während eines Schuljahres beginnt die Gebührenpflicht zum 1. des Monats der Aufnahme. In diesen Fällen ist monatlich für die verbleibenden Monate bis zum darauffolgenden Juli, der zwölfte Teil (1/12) der Jahresgebühr jeweils 15. eines Monats zur Zahlung fällig. Im folgenden Schuljahr gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Die Abmeldung von einem Ganztagesangebot in Sinne des § 1 während des laufenden Schuljahres ist außer zum Schuljahresende nur aufgrund zwingender Gründe (z. B. Wegzug aus dem Gemeindegebiet, pädagogische Gründe, Wechsel in ein Betreuungsangebot des gleichen Trägers) möglich. Die Gebührenpflicht endet in diesen Fällen zum Ende des Monats in dem die schriftliche Abmeldung dem Träger zugegangen ist.

## § 5

### Kostenbeteiligung des Trägers

- (1) Das Betreuungsangebot nach § 1 Absatz 2 Buchstabe a. verbindet Unterricht und weitere schulische Angebote am Nachmittag zu einer pädagogischen und organisatorischen Einheit; hierzu gehört auch die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung. Die Gemeinde beteiligt daher sich im Zeitraum
  - a. vom 01. August 2023 bis 31. Juli 2024 mit 40 von Hundert,
  - b. vom 01. August 2024 bis 31. Juli 2025 mit 35 von Hundert,
  - c. vom 01. August 2025 bis 31. Juli 2026 mit 30 von Hundert und
  - d. ab 01. August 2025 mit 25 von Hundertan der Deckung der Personal- und Sachkosten zur Bereitstellung der Mittagsverpflegung für dieses Betreuungsangebot
- (2) Das Betreuungsangebot nach § 1 Absatz 3 Buchstabe a. ist ein freiwilliges Angebot der Gemeinde Haßloch, verbindet ein schulisches Angebot mit einem Betreuungsangebot der Gemeinde am Nachmittag; hierzu gehört auch die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung. Die Gemeinde beteiligt daher sich im Zeitraum
  - a. vom 01. Januar 2024 bis 31. Juli 2024 mit 22,56 von Hundert,
  - b. vom 01. August 2024 bis 31. Juli 2025 mit 17,69 von Hundert,
  - c. vom 01. August 2025 bis 31. Juli 2026 mit 12,82 von Hundert und
  - d. ab 01. August 2025 mit 7,95 von Hundertan der Deckung der Personal- und Sachkosten zur Bereitstellung der Mittagsverpflegung für dieses Betreuungsangebot.

## § 6

### Höhe der Jahresgebühr /Erstattungen

- (1) Die Jahresgebühr gemäß § 3 für Mittagsverpflegung beträgt nach Abzug der Kostenbeteiligung gemäß § 5 für Betreuungsangebote nach § 1 Absatz 2 Buchstabe a. im Zeitraum
  - a. vom 01. August 2023 bis 31. Juli 2024 719,04 €,
  - b. vom 01. August 2024 bis 31. Juli 2025 778,96 €,
  - c. vom 01. August 2025 bis 31. Juli 2026 838,99 €,
  - d. ab 01. August 2026 898,80 €.
- (2) Die Jahresgebühr gemäß § 3 für Mittagsverpflegung beträgt nach Abzug der Kostenbeteiligung gemäß § 5 für Betreuungsangebote nach § 1 Absatz 3 Buchstabe a. im Zeitraum
  - a. vom 01. Januar 2024 bis 31. Juli 2024 1.191,64 €
  - b. vom 01. August 2024 bis 31. Juli 2025 1.266,58 €,
  - c. vom 01. August 2025 bis 31. Juli 2026 1.341,52 €,
  - d. ab 01. August 2026 1.416,46 €.
- (3) Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler krankheitsbedingt oder aus anderem wichtigen Grund an mehr als 8 zusammenhängenden Verpflegungstagen nicht an der Mittagsverpflegung des Betreuungsangebotes nach § 1 Absatz 2 Buchstabe a teil, erfolgt auf Antrag des Beitragsschuldners unter Darlegung der Hinderungsgründe folgende anteilige Erstattung. Für den Zeitraum
  - a. vom 01. August 2023 bis 31. Juli 2024 4,83 € pro nichtteilgenommener Mahlzeit.
  - b. ab 01. August 2026 5,03 € pro nichtteilgenommener Mahlzeit.
- (4) Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler krankheitsbedingt oder aus anderem wichtigen Grund an mehr als 10 zusammenhängenden Verpflegungstagen nicht an der Mittagsverpflegung des Betreuungsangebotes nach § 1 Absatz 3 Buchstabe a teil, erfolgt auf Antrag des Beitragsschuldners unter Darlegung der Hinderungsgründe folgende anteilige Erstattung 5,01 € pro nichtteilgenommener Mahlzeit.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung über die Erhebung von Gebühren (Verpflegungsanteile) in der/den Ganztagschule(n) der Gemeinde Haßloch/Pfalz vom 04. Juni 2004 tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Haßloch, den 15.. Dezember 2023

Gez.

Tobias Meyer

Bürgermeister

### **Hinweis:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4 GemO).

## Änderungsjournal

<p><b>1. Satzung vom 13. Dezember 2023</b> zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung an den Grundschulen der Gemeinde Haßloch vom 19. Juli 2023</p>	
Bisher	Neu
<p><b>§ 5 Kostenbeteiligung des Trägers</b></p>	
<p>(2) Das Betreuungsangebot nach § 1 Absatz 3 Buchstabe a. ist ein freiwilliges Angebot der Gemeinde Haßloch, eine Kostenbeteiligung durch die Gemeinde erfolgt hier nicht.</p>	<p>(2) Das Betreuungsangebot nach § 1 Absatz 3 Buchstabe a. ist ein freiwilliges Angebot der Gemeinde Haßloch, verbindet eine schulisches Angebot mit einem Betreuungsangebot der Gemeinde am Nachmittag; hierzu gehört auch die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung. Die Gemeinde beteiligt daher sich im Zeitraum</p> <p>a. vom 01. Januar 2024 bis 31. Juli 2024 mit 22,56 von Hundert,</p> <p>b. vom 01. August 2024 bis 31. Juli 2025 mit 17,69 von Hundert, c. vom 01. August 2025 bis 31. Juli 2026 mit 12,82 von Hundert und</p> <p>d. ab 01. August 2025 mit 7,95 von Hundert</p> <p>an der Deckung der Personal- und Sachkosten zur Bereitstellung der Mittagsverpflegung für dieses Betreuungsangebot.</p>
<p><b>§ 6 Höhe der Jahresgebühr /Erstattungen</b></p>	
<p>(1) Die Jahresgebühr für Mittagsverpflegung beträgt nach Abzug der Kostenbeteiligung gemäß § 3 für Betreuungsangebotenach § 1 Absatz 2 Buchstabe a1. im Zeitraum</p> <p>a. vom 01. August 2023 bis 31. Juli 2024 719,04 €</p> <p>b. vom 01. August 2024 bis 31. Juli 2025 778,96 €,</p> <p>c. vom 01. August 2025 bis 31. Juli 2026 838,99 €,</p> <p>d. ab 01. August 2026 898,80 € .</p>	<p>(1) Die Jahresgebühr gemäß § 3 für Mittagsverpflegung beträgt nach Abzug der Kostenbeteiligung gemäß § 5 für Betreuungsangebote nach § 1 Absatz 2 Buchstabe a. im Zeitraum</p> <p>a. vom 01. August 2023 bis 31. Juli 2024 719,04 €,</p> <p>b. vom 01. August 2024 bis 31. Juli 2025 778,96 €,</p> <p>c. vom 01. August 2025 bis 31. Juli 2026 838,99 €,</p> <p>d. ab 01. August 2026 898,80 €.</p>

<p>(2) Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler krankheitsbedingt oder aus anderem wichtigen Grund an mehr als 8 zusammenhängenden Verpflegungstagen nicht an der Mittagsverpflegung des Betreuungsangebotes nach § 1 Absatz 2 Buchstabe a teil, erfolgt auf Antrag des Beitragsschuldners unter Darlegung der Hinderungsgründe folgende anteilige Erstattung. Für den Zeitraum</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. vom 01. August 2023 bis 31. Juli 2024 4,83 € pro nichtteilgenommener Mahlzeit)</li> <li>b. ab 01. August 2026 5,03 € pro nichtteilgenommener Mahlzeit)</li> </ul> <p>Die Rückerstattung ist mindestens so hoch wie der Anteil aus den eingesparten Aufwendungen für Essen und Getränke, höchstens jedoch so hoch wie der Anteil des Gebührenschuldners pro Mahlzeit</p>	<p>(2) Die Jahresgebühr gemäß § 3 für Mittagsverpflegung beträgt nach Abzug der Kostenbeteiligung gemäß § 5 für Betreuungsangebote nach § 1 Absatz 3 Buchstabe a. im Zeitraum</p> <table border="0"> <tr> <td>a. vom 01. Januar 2024 bis 31. Juli 2024</td> <td>1.191,64 €</td> </tr> <tr> <td>b. vom 01. August 2024 bis 31. Juli 2025</td> <td>1.266,58 €,</td> </tr> <tr> <td>c. vom 01. August 2025 bis 31. Juli 2026</td> <td>1.341,52 €,</td> </tr> <tr> <td>d. ab 01. August 2026</td> <td>1.416,46 €.</td> </tr> </table>	a. vom 01. Januar 2024 bis 31. Juli 2024	1.191,64 €	b. vom 01. August 2024 bis 31. Juli 2025	1.266,58 €,	c. vom 01. August 2025 bis 31. Juli 2026	1.341,52 €,	d. ab 01. August 2026	1.416,46 €.
a. vom 01. Januar 2024 bis 31. Juli 2024	1.191,64 €								
b. vom 01. August 2024 bis 31. Juli 2025	1.266,58 €,								
c. vom 01. August 2025 bis 31. Juli 2026	1.341,52 €,								
d. ab 01. August 2026	1.416,46 €.								
<p>(3) Die Jahresgebühr für Mittagsverpflegung beträgt nach Abzug der Kostenbeteiligung gemäß § 3 für Betreuungsangebote nach § 1 Absatz 3 Buchstabe a 2 1.032,00 € (86,00 € pro Monat).</p>	<p>(3) Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler krankheitsbedingt oder aus anderem wichtigen Grund an mehr als 8 zusammenhängenden Verpflegungstagen nicht an der Mittagsverpflegung des Betreuungsangebotes nach § 1 Absatz 2 Buchstabe a teil, erfolgt auf Antrag des Beitragsschuldners unter Darlegung der Hinderungsgründe folgende anteilige Erstattung. Für den Zeitraum</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. vom 01. August 2023 bis 31. Juli 2024 4,83 € pro nichtteilgenommener Mahlzeit.</li> <li>b. ab 01. August 2026 5,03 € pro nichtteilgenommener Mahlzeit.</li> </ul>								
<p>(4) Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler krankheitsbedingt oder aus anderem wichtigen Grund an mehr als 10 zusammenhängenden Verpflegungstagen nicht an der Mittagsverpflegung des Betreuungsangebotes nach § 1 Absatz 3 Buchstabe a teil, erfolgt auf Antrag des Beitragsschuldners unter Darlegung der Hinderungsgründe eine anteilige Erstattung in Höhe von 5,00 € pro nichtteilgenommener Mahlzeit.</p>	<p>(4) Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler krankheitsbedingt oder aus anderem wichtigen Grund an mehr als 10 zusammenhängenden Verpflegungstagen nicht an der Mittagsverpflegung des Betreuungsangebotes nach § 1 Absatz 3 Buchstabe a teil, erfolgt auf Antrag des Beitragsschuldners unter Darlegung der Hinderungsgründe folgende anteilige Erstattung 5,01 € pro nichtteilgenommener Mahlzeit.</p>								